

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 36

„Gewerbegebiet südlich des Brookweges“

der Gemeinde Neuenkirchen

bearbeitet für

**Planungsbüro
Dehling & Twisselmann**
Mühlenstraße 3
49074 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de
Dipl.-Ing. (FH) Bettina Hönisch
Dr. Johannes Melter

29. Januar 2025

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
5	Faunistische Erhebungen	11
	5.1 Vögel	11
	5.2 Amphibien	16
	5.3 Andere Tiergruppen	17
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
7	Weitere Empfehlungen	20
8	Zusammenfassung	21
9	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuenkirchen (Landkreis Osnabrück) möchte im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet südlich des Brookweges“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung eines Gewerbegebietes schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 4,66 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im zentralen Teil des Plangebietes liegt auf einem Gewerbegrundstück ein kleines Regenwasserrückhaltebecken, in dem Amphibien vorkommen.

Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden deshalb Kartierungen der Artengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt; weitere Daten für das Plangebiet liegen aus dem Jahr 2021 vor. Auf Vorkommen von anderen Arten wurde ebenfalls geachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 23.10.2024 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind und für die sich Hinweise auf Tötung, Verletzung, erhebliche Störung oder möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 4,66 ha groß und liegt in der Gemeinde Neuenkirchen (Landkreis Osnabrück), südlich der Ortslage, westlich der Bramscher Straße (K 102) und südlich des Brookweges (Abb. 1 und 2).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

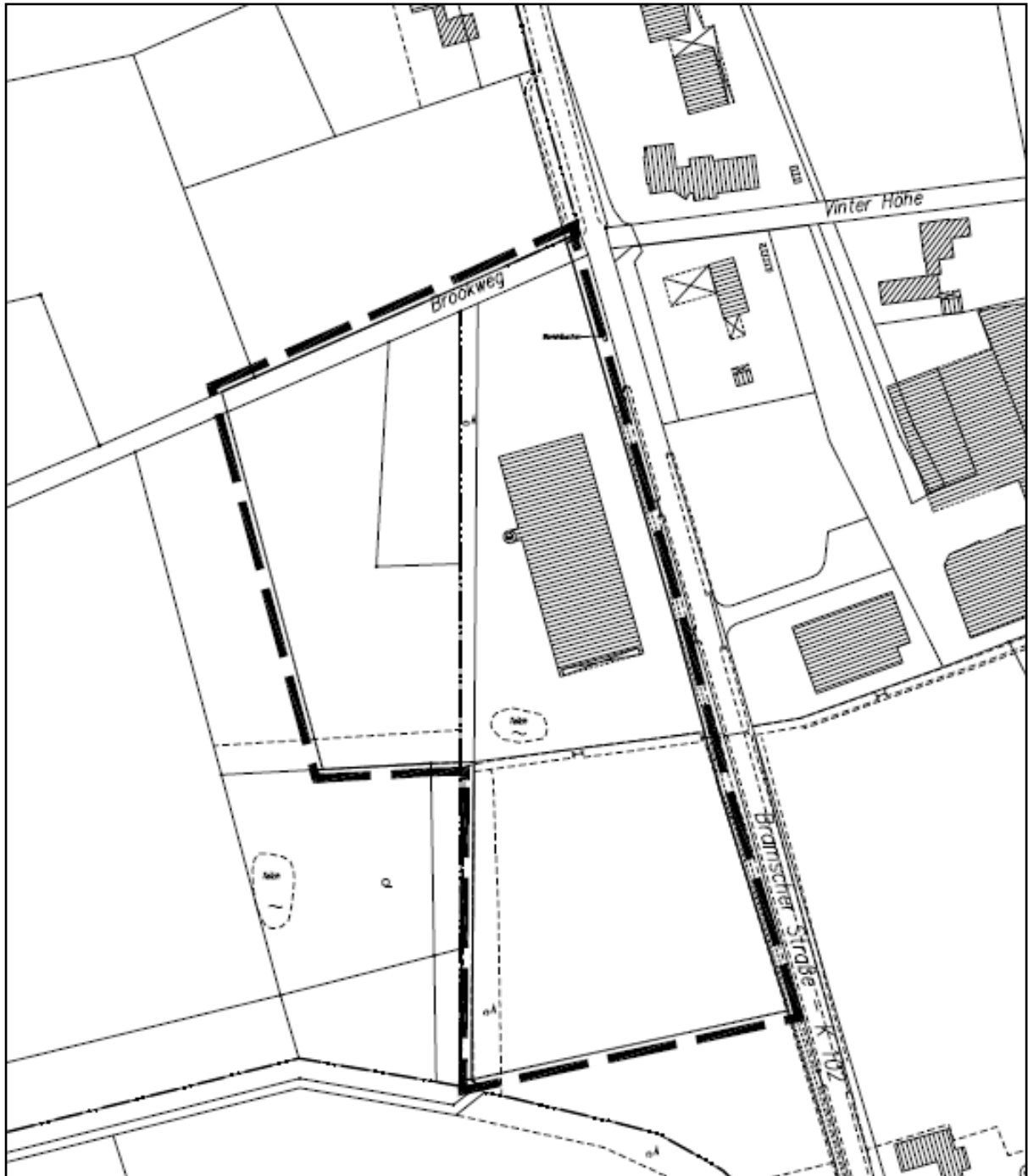


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: LGN)

Eine Teilfläche des Plangebietes wurde bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und wird durch einen Tischlereibetrieb genutzt. Der Rest des Plangebietes wird insbesondere landwirtschaftlich als Acker genutzt (Abb. 3). In den Jahren 2021 und 2023 wurde auf den beiden Teilflächen Wintergetreide bzw. Mais angebaut. Am Südwestrand des Plangebietes befinden sich Waldbereiche, die allerdings zur Erhaltung festgesetzt werden.

Auf der Fläche des bestehenden Gewerbebetriebes befindet sich ein kleines Stillgewässer (Regen-

wasserrückhaltebecken bzw. Feuerlöschteich). Am Westrand des bestehenden Gewerbetriebes befindet sich ein Gehölzstreifen, der im rechtsgültigen B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuenkirchen als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist.

Die östlich verlaufende Bramscher Straße (K 102) stellt eine markante Trennlinie und wegen des relativ hohen Verkehrsaufkommens auch eine Barriere für viele Tierarten dar. Südwestlich grenzt ein kleiner Wald an, in dem ein weiteres Stillgewässer liegt. Im Umfeld befinden sich weitere Feldhecken, Wallhecken, Baumreihen sowie kleine Waldflächen (Abb. 3), die aber von der Planung nicht tangiert werden.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes und der umgebenden Kulturlandschaft

Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

4 Planung und Wirkfaktoren

Es sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen der bestehenden Tischlerei geschaffen werden. Im Zuge der Bebauung sollen auch zwei naturnahe Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt, ein Graben zweifach gequert und das bestehende Kleingewässer naturnah umgestaltet werden.

Die Gehölzbestände sollen z. T. erhalten werden. Dies betrifft insbesondere im Plangebiet liegende randliche Waldbereiche. Der Gehölzstreifen im nördlichen Teil (Baum-Strauch-Hecke: bestehend u.a. aus Weißdorn, Schlehe, Weide, Eiche) wird jedoch größtenteils entfernt, dafür werden neue naturnahe Grünflächen und RRB angelegt. Das Gewässer auf der Fläche der Tischlerei soll partiell umgestaltet und etwas verschoben werden.

Von den geplanten Nutzungen werden voraussichtlich folgende Wirkungen ausgehen:

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Umsetzung des BP Nr. 36 kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden sowie Zuwegungen, Parkplätzen etc.) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden sowie Amphibien betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht; das Plangebiet wird erheblich verändert und überformt. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumes verschiedener Artengruppen kommen. Mit der Anlage von weiteren RRB im Plangebiet werden aber auch neue potenzielle Laichhabitats für Amphibien errichtet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren könnten auch das nähere Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Das Plangebiet ist angesichts der Kleinflächigkeit und der im Umfeld bestehenden Gewerbe- und Verkehrsflächen für die Fauna bereits vorbelastet.

5 Faunistische Erhebungen

Die Begehungen und Erfassungen fanden in den Jahren 2021 und 2023 an folgenden Terminen statt:

Erfassungen:	12.03.2021	25.03.2021	01.04.2021	27.04.2021	20.05.2021
	21.05.2021	18.06.2021	07.07.2021		
	09.04.2023	24.04.2023	21.05.2023	23.05.2023	16.08.2023

Baumhöhlen, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht gefunden.

5.1 Vögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis August (s.o.). Die Terminierung der Begehungen erfolgte so, dass alle dort potenziell zu erwartenden Arten abgedeckt werden konnten.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Brutvogelbestand

Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangebiet (bzw. am unmittelbaren Rand) konnten elf Brutvogelarten festgestellt werden. Vier Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet (Tab. 1); diese brüten wahrscheinlich im Umfeld.

Im Umfeld konnten mindestens 13 weitere Arten als Brutvögel beobachtet werden (Tab. 1).

Eine streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde im Plangebiet (Teichralle), zwei weitere im Umfeld als Brutvögel festgestellt (Mäusebussard, Grünspecht). Im Plangebiet wurden zudem drei Arten festgestellt, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen (Stockente, Teichralle, Stieglitz).

Im Umfeld brüteten mit dem Star und der Gartengrasmücke zwei gefährdete Arte der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands.

Die Vorkommen dieser und von weiteren ausgewählten Arten werden noch genauer beschrieben und z. T. in Abb. 4 dargestellt.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2021/2023

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NI	TW
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV				V	V
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		BV	S			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG		S	V	V	V
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BV		S	V	V	V
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		BV				
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BV	S			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV		3	3	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV		3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV			V	V	V

Legende:

Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht), NG = Nahrungsgast

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West; V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ S= streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz

Artspezifische Betrachtungen

Stockente

Die Art konnte an einem kleinen Gewässer im Zentrum des Plangebietes festgestellt werden. Das Gewässer wird zwar etwas verändert, bleibt aber erhalten. Die Art zeigt nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Nutzungen. Es sind deshalb keine Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung zu erwarten.

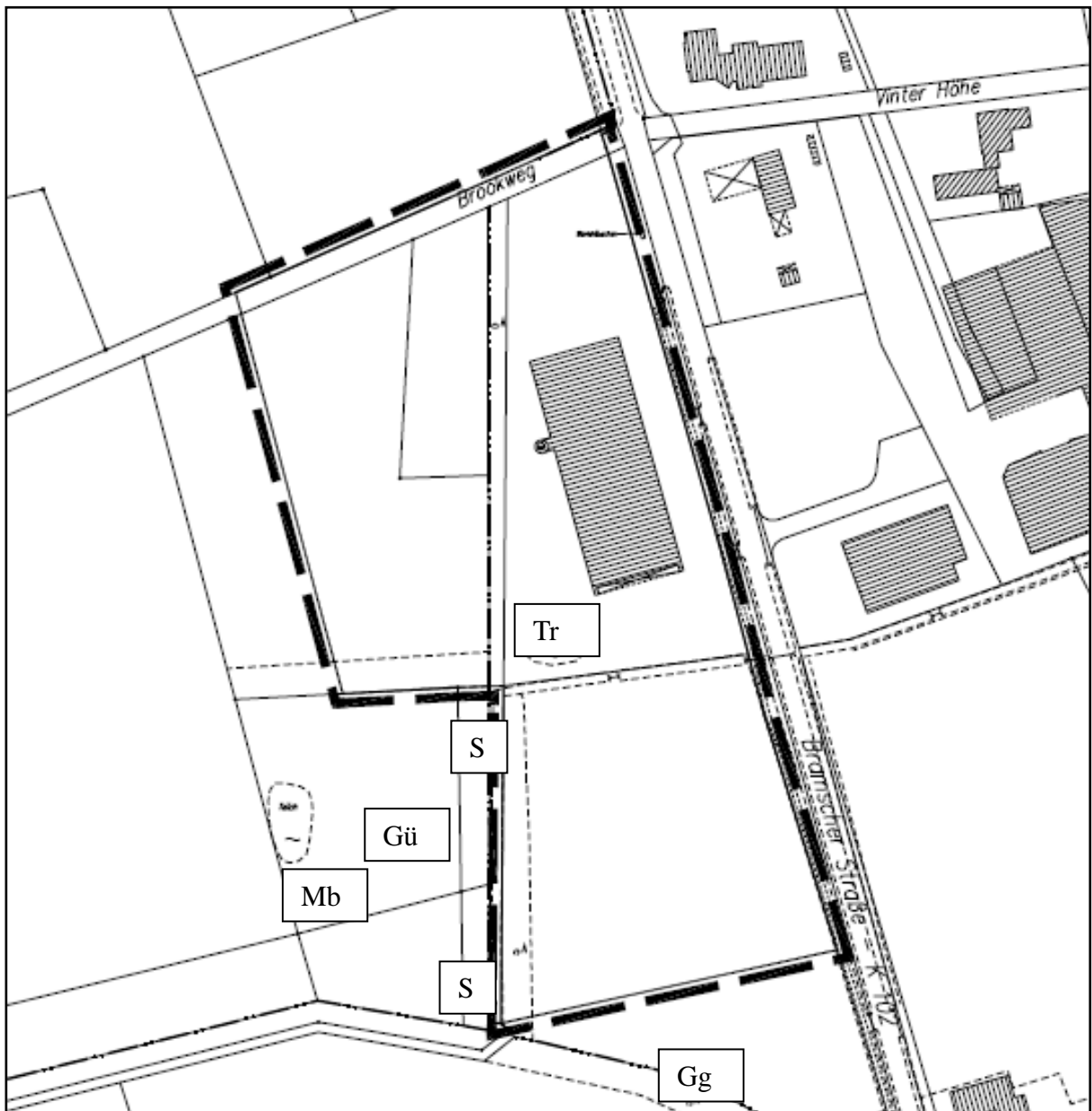


Abb. 4: Vorkommen von ausgewählten Arten (Kartengrundlage: LGN)

Gg = Gartengrasmücke, Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard, S = Star, Tr = Teichralle

Mäusebussard

Im südwestlich gelegenen Wald wurde ein Revier (Horst) festgestellt (Abb. 4). Dieser Brutplatz ist von der Planung nicht betroffen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für diese Art ein essentielles Nahrungshabitat darstellen könnte.

Turmfalke

Die Art wurde als Nahrungsgast beobachtet; potenzielle Brutplätze sind von der Planung nicht betroffen. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für ein Brutvorkommen ein essentielles Nahrungshabitat darstellen könnte.

Grünspecht

Im südwestlich gelegenen Wald wurde von dieser Art ebenfalls ein Revier festgestellt (Abb. 4). Potenzielle Brutplätze sind von der Planung nicht betroffen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für ein Brutvorkommen aktuell ein essentielles Nahrungshabitat darstellt; die Art könnte sogar von der Anlage von Grünflächen im Plangebiet profitieren (Nahrungshabitat), denn Grünspechte nutzen auch Gärten und Grünanlagen in Wohnsiedlungen sowie Freiflächen in Gewerbegebieten.

Teichralle

Die Art trat am Feuerlöschteich auf (Abb. 4). Das Gewässer wird zwar verändert, bleibt aber grundsätzlich erhalten und erhält naturnahe Randbereiche. Teichralen sind relativ tolerant gegenüber anthropogenen Nutzungen: die Art könnte zudem von der Anlage der neuen RRB profitieren. Es sind deshalb keine Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung zu erwarten.

Star

Die Art wurde am Rande des südwestlich gelegenen Wäldchens festgestellt (Abb. 4); der Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Stare sind Höhlenbrüter, nutzen dabei auch Spalten in Gebäuden und künstliche Nisthilfen (Nistkästen), sind also auch in Siedlungen anzutreffen, wenn Grünflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind.

Stare nutzen als Nahrungshabitat auch Grün- und Rasenflächen sowie Hausgärten. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorkommen sowohl im Umfeld, als auch im Plangebiet, weiterhin geeignete Nahrungshabitate finden wird.

Gartengrasmücke

Die Art wurde mit einem Revier in der südlich gelegenen Hecke/Baumreihe nachgewiesen (Abb. 4). Der Bereich wird von der Planung nicht beeinträchtigt. Es sind deshalb keine Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung zu erwarten.

Stieglitz

Die Art wurde im nördlichen Teil des Plangebietes festgestellt. Aufgrund des Erhalts bzw. der Neuanlage von strukturreichen Grünflächen, z.B. die naturnahen RRB und das umgestaltete Kleingewässer mit ihren Randbereichen, wird der Stieglitz dort weiterhin geeignete Habitate finden. Die Art brütet auch in strukturreichen Siedlungen und Gewerbeflächen.

Bei den anderen im Plangebiet und im Umfeld festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Die Vorkommen lagen v. a. an den Gehölzen. Die meisten Arten sind typisch für Feldgehölze, Siedlungsränder und Gärten. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

5.2 Amphibien

Die Gewässer im Plangebiet und der angrenzenden Waldfläche wurden an den o.a. Terminen der Brutvogelerfassung auch auf Amphibienvorkommen untersucht. Zusätzlich zu den Sichtbeobachtungen wurden in der Nacht vom 20.05/21.05.2021 in dem zentral gelegenen Stillgewässer Reusenfallen zum Nachweis von Molchen ausgebracht.

Grasfrosch: Am zentral gelegenen Feuerlöschteich (auf der Fläche der Tischlerei) wurden maximal 40 Individuen und mindestens 20 Laichballen der Art gezählt (am 01.04.2021). In dem zweiten Gewässer im westlich angrenzenden Wald wurden maximal 5 Tiere und 18 Laichballen erfasst.

Das Gewässer auf der Fläche der Tischlerei wird durch die Planung verändert aber teilweise erhalten, naturnah umgestaltet und in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft integriert. Das rund 70 m westlich des Plangebietes im Wald liegende Gewässer ist von der Planung nicht betroffen. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Wald für die Art den wesentlichen Landlebensraum darstellt. Die im Plangebiet liegenden Flächen sind dafür weniger geeignet. Wanderbewegungen von Osten sind angesichts der Kreisstraße (Barriere) nicht zu erwarten.

Erdkröte: Am Feuerlöschteich wurde ein einzelnes adultes Tier festgestellt. Es ist nicht von einem größeren Vorkommen auszugehen. Hinsichtlich der Landlebensräume und Wanderwege gilt die gleiche Bewertung wie beim Grasfrosch.

Grünfrosch: Die mitteleuropäischen Grün- oder Wasserfrösche bestehen aus drei Formen. Der Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculenta*) stellt eine Mischform der beiden Arten Seefrosch (*Pelophylax ridibunda*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) dar. Die genaue Artdiagnose ist meist nicht zweifelsfrei möglich. Sie setzt den Fang der Tiere voraus bzw. ist nur durch molekularbiologische Methoden möglich, was in der Fachwissenschaft noch diskutiert wird (Günther 1996, Schroer 1997, Glandt 2008, Mutz 2009). Der Kleine Wasserfrosch ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und entsprechend eine streng geschützte Art nach BNatSchG.

Am Feuerlöschteich wurden maximal mind. 30 Grünfrösche gezählt (am 07.07.2021). Es ist davon auszugehen, dass der westlich gelegene Wald für Grünfrösche eine Funktion als Landlebensraum besitzen könnte. Zum Teil verbringen Grünfrösche aber auch das ganze Jahr im Gewässer. Hinsichtlich der Landlebensräume und Wanderwege gilt darüber hinaus die gleiche Bewertung wie beim Grasfrosch.

Molche wurden bei der Bereusung nicht festgestellt.

Bewertung und Beschreibung der erforderlichen Umgestaltungsmaßnahmen des Teiches:

Sowohl der Feuerlöschteich auf der Fläche der Tischlerei, als auch das Gewässer im Wald haben Funktionen als Laichhabitats für Amphibien.

Es ist davon auszugehen, dass der südwestlich angrenzende Wald für die Arten auch den wesentlichen Landlebensraum darstellt. Die Ackerflächen im Plangebiet sind weniger geeignet. Wanderbewegungen durch das Plangebiet und v. a. aus Osten sind angesichts der aktuellen Nutzung (Ackerfläche) und der Kreisstraße (Barriere) unwahrscheinlich.

Der Feuerlöschteich bleibt teilweise erhalten. Für die Zuwegung muss jedoch der östliche Teil verfüllt werden. Das Gewässer soll dafür nach Nordwesten ausgeweitet werden. Diese Vermeidungsmaßnahme sollte wie folgt umgesetzt werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

Als Vorgehensweise wird empfohlen, den neuen, westlichen Gewässerbereich zuerst anzulegen. Es hat eine Fläche von etwa 100 m² und soll eine Tiefe bis zu 0,8 m aufweisen. Als Abtrennung zu dem bestehenden Gewässerbereich sollte vorerst ein Puffer aus standfestem, gewachsenem Erdreich stehen bleiben. Aus dem zu verfüllenden Bereich würde dann die Ufervegetation mit einem Bagger entnommen und in den neuen Gewässerteil versetzt. Die Ufer sind dabei wechselnd und flach zu gestalten (Neigungen überwiegend ca. 1:5 bis 1:10). Anschließend erfolgt der Durchstich zu dem bestehenden Gewässer, das dann langsam von der Ostseite her verfüllt wird. Dafür könnte der Aushub des neuen Gewässerteils verwendet werden.

Diese Arbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien (März – September), also im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Bei einer Teilverrohrung des im Plangebiet verlaufenden Grabens könnten durch die Bautätigkeit ebenfalls Amphibien betroffen sein. Die Arbeiten sollten deshalb außerhalb der Hauptwanderzeiten der Arten, also im Winterhalbjahr in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Einschränkungen der möglichen Wanderwege von Amphibien sind nicht zu erwarten.

Mit der Anlage von zwei naturnahen RRB im Plangebiet werden zudem neue potenzielle Habitats für Amphibien errichtet. Es erfolgt eine Anlage als naturnahes Trockenbecken, mit aber je mind. einer naturnahen wechsellassen Blänke in der Beckensohle.

Es sind bei Beachtung der o. a. Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Amphibien Vorkommen durch die Planung zu erwarten.

5.3 Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Fortpflanzungszeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld), Fledermäusen und Amphibien unwahrscheinlich.

Der Feuerlöschteich bleibt teilweise erhalten, wird jedoch umgestaltet. Als Vermeidungsmaßnahme soll das Gewässer im ersten Schritt nach Westen erweitert und erst dann im zweiten Schritt der andere Bereich langsam vom östlichen Ufer aus verfüllt werden. Diese Arbeiten sollen außerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien (März – September), also im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei einer Teilverrohrung des nördlich verlaufenden Grabens könnten durch die Bautätigkeit Amphibien betroffen sein. Die Arbeiten sollten deshalb ebenfalls außerhalb der Hauptwanderzeiten der Arten, also im Winterhalbjahr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Im Plangebiet wurden keine (dauerhaften) Brutplätze von Vogelarten gefunden. Die hier angetroffenen Arten legen die Nester jährlich neu an.

Der Feuerlöschteich bleibt teilweise erhalten, wird jedoch umgestaltet. Als Vermeidungsmaßnahme soll das Gewässer im ersten Schritt nach Nordwesten erweitert und erst dann im zweiten Schritt der andere Bereich langsam vom östlichen Ufer aus verfüllt wird. Diese Arbeiten sollen außerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien (März – September), also ebenfalls vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung und der Gewässerumgestaltung nicht vor.

7 Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch Parkplätze sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden. Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern (z. B. im Gewerbegebiet) als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z. B. als Standort aussamer Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Zum Erhalt unversiegelter Grünflächen im Siedlungsraum, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Förderung der Nahrungsgrundlage insbesondere von Insekten- und Vogelarten erscheint es ratsam, sich den Empfehlungen anderer Städte und Gemeinden anzuschließen, in den Grünanlagen blütenreiche heimische Gehölzarten zu berücksichtigen und sterile Schottergärten einzuschränken.
- Durch das Anbringen von Nistkästen und Quartierhilfen könnten Vogel- und Fledermausarten gefördert werden.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuenkirchen (Landkreis Osnabrück) möchte im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet südlich des Brookweges“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung eines Gewerbegebietes schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 4,66 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Im Frühjahr/Sommer 2021 und 2023 wurden deshalb insbesondere die Brutvögel und Amphibien erfasst. Auf Vorkommen von anderen Arten wurde ebenfalls geachtet.

Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangebiet (bzw. am unmittelbaren Rand) konnten elf Brutvogelarten festgestellt werden. Vier Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet, diese brüten wahrscheinlich im Umfeld. Im Umfeld konnten mindestens 13 weitere Arten als Brutvögel beobachtet werden. Eine streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden im Plangebiet (Teichralle), zwei weitere nur im Umfeld als Brutvögel festgestellt (Mäusebussard, Grünspecht). Im Plangebiet wurden drei Arten festgestellt, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen. Im Umfeld brüteten mit dem Star und der Gartengrasmücke zwei gefährdete Arten der Roten Liste. Die Vorkommen dieser Arten wurden genauer beschrieben und hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung bewertet.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Fortpflanzungszeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld), Fledermäusen und Amphibien unwahrscheinlich.

Sowohl der Feuerlöschteich auf der Fläche der Tischlerei als auch ein rund 70 m westlich des Plangebietes im angrenzenden Wald gelegenes Gewässer haben Funktionen als Laichhabitate für Amphibien. Der Feuerlöschteich soll zwar teilweise erhalten bleiben, für die innere Erschließung muss jedoch der östliche Teil verfüllt werden. Das Gewässer soll als Vermeidungsmaßnahme dafür naturnah umgestaltet und tlw. nach Nordwesten verlegt werden. Diese Maßnahme soll so umgesetzt werden, dass das Gewässer im ersten Schritt nach Nordwesten erweitert und erst dann im zweiten Schritt der andere Bereich langsam vom östlichen Ufer aus verfüllt wird (dazu werden in Kapitel 5.2 genaue Handlungsempfehlungen beschrieben). Diese Arbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien (März – September), also im Winterhalbjahr ebenfalls zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Bei einer Teilverrohrung eines Grabens könnten durch die Bautätigkeit ebenfalls Amphibien betroffen sein. Die Arbeiten sind deshalb ebenfalls außerhalb der Hauptwanderzeiten der Arten, also im Winterhalbjahr in der Zeit vom 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zur Bauzeiten-Regelung, zur Gewässerumgestaltung und Grabenverrohrung nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):
Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in
der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten
Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen
2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste
der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:
13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.